
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	12.06.2001
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 12. Juli 2000 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÄger fÄr die Zusatzversorgungssysteme im Rahmen des (sog Entgelt-)Bescheides nach Â§ 8 AAÄG verpflichtet ist, fÄr die KlÄgerin vom 12. Oktober 1964 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der ZugehÄrigkeit zum Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz (AV-techInt) sowie die in diesen Zeiten tatsÄchlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die am 15. Mai 1941 geborene KlÄgerin schloÄ am 8. Oktober 1964 ihr Chemiestudium mit dem Titel einer Diplom-Chemikerin ab. Vom 12. Oktober 1964 bis zum 30. November 1993 arbeitete sie als Chemikerin. Zum 1. August 1974 trat die KlÄgerin der Freiwilligen Zusatzversicherung bei. Eine Zusage auf eine

zusätzliche Altersversorgung wurde ihr nicht erteilt; es bestand auch kein einzelvertraglicher Anspruch auf eine derartige Zusage.

Den Antrag der Klägerin, für sie ab dem 12. Oktober 1964 Zeiten der Zugehörigkeit zur AV-techn festzustellen, lehnte die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 21. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1999 ab. Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 12. Juli 2000 abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: In allen, in denen keine Versorgungszusage vorliege, könne die Frage nach der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nur anhand der Texte der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelisteten Versorgungsordnungen als denjenigen tatsächlichen Gegebenheiten der DDR beantwortet werden, an die das AAÜG maßgeblich anknüpfe. Die Kammer schließe sich der einschlägigen Rechtsprechung des 4. Senats des BSG an. Es komme mithin nur darauf an, ob die Tätigkeit der Klägerin im streitigen Zeitraum ihrer Art nach von einem der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG genannten Versorgungssysteme erfasst war. Für die Tätigkeit der Klägerin, die im streitigen Zeitraum als Diplom-Chemikerin beschäftigt gewesen sei, sei ihrer Art nach jedoch eine zusätzliche Altersversorgung nicht vorgesehen gewesen.

Die Klägerin wendet sich hiergegen mit ihrer vom SG durch Beschluss vom 31. Juli 2000 zugelassenen Sprungrevision: Bei ihrer Tätigkeit habe es sich entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG um eine solche im Sinne der AV-techn gehandelt. Der von der Klägerin ausgeübte Beruf der Chemikerin sei nämlich dem Oberbegriff der technischen Intelligenz zuzuordnen. Da Chemiker in der Zweiten Durchführungsbestimmung nicht ausdrücklich genannt seien, sei demgegenüber unerheblich: Das Bundesrecht nehme sie nämlich als "geronnene" Verwaltungspraxis der DDR bereits nicht in Bezug; zudem hätten die rangniedrigeren Durchführungsbestimmungen die Regelungen der Versorgungsordnung nicht einschränken dürfen. Selbst wenn man im Übrigen die Durchführungsbestimmungen mit dem SG gleichberechtigt neben die Versorgungsordnung stelle, erweise sich dessen Auffassung letztendlich als falsch: Dem weit zu verstehenden Oberbegriff "Ingenieure und Techniker" seien nämlich vor dem Hintergrund des damaligen Sprachgebrauchs auch Chemiker zuzuordnen. Dies entspreche dem hohen politischen Stellenwert der chemischen Industrie. Unerheblich sei schließlich ebenso, da in der Ersten Durchführungsbestimmung Chemiker noch ausdrücklich genannt gewesen seien; die 2. Durchführungsbestimmung habe den begünstigten Personenkreis nämlich ausweiten und nicht einschränken sollen. Jedenfalls gehöre die Klägerin aber zu der Gruppe der "anderen Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben" iS des Â§ 1 Abs 1 Unterabschnitt 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung; ein Chemiker habe nämlich im dort zugrunde gelegten Sinne einen "bedeutenden Einfluss" auf den Produktionsprozess" aus. Die fehlende Erteilung einer Versorgungszusage sei insofern unerheblich.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 12. Juli 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli

1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum vom 12. Oktober 1964 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anl 1 Nr 1 zum AAÖG) sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angegriffene Urteil für im Ergebnis zutreffend. Von der oberstgerichtlichen Rechtsprechung sei bisher noch nicht entschieden, in welchen Fällen das AAÖG anzuwenden sei, wenn eine Versorgungszusage nicht erteilt sei. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte hätten sich daher erhebliche Unsicherheiten ergeben.

II

Die Revision der Klägerin erweist sich als zulässig, sachlich jedoch als unbegründet.

A

Das angegriffene Urteil verstößt nicht gegen Bundesrecht ([§ 162 SGG](#)). Das SG hat zutreffend die Klage gegen die angegriffenen Verwaltungsakte abgewiesen. Die Klägerin hat gegen den beklagten Versorgungsträger keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum AAÖG und der entsprechenden Entgelte. Ihr ist für den streitigen Zeitraum weder eine Versorgungszusage erteilt worden, die nach Bundesrecht als Verwaltungsakt verbindlich sein könnte (Art 19 EinigVtr), noch hat sie eine Tätigkeit ausgeübt, für die ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen wäre.

Die §§ 5 bis 8 AAÖG dienen der umfassenden Verwirklichung des eigenständigen bundesrechtlichen Zwecks, als Grundlage einer künftigen rentenrechtlichen Bewertung nach seinen Maßstäben,

a) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem umfassend und vollständig zu erfassen und

b) hierauf bezogen die Aussonderung unabhängig von Arbeit und Leistung erworbener Entgeltbestandteile zu ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber verbindet die im Sinne dieser Zielsetzung von ihm erstmals und eigenständig bestimmten Rechtsfolgen zukunftsgerichtet mit einem von ihm selbst in partieller Anknüpfung an DDR-Gegebenheiten eigenständig gebildeten Tatbestand. Dies ergibt sich insbesondere bereits daraus, daß ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Anwartschaft in der DDR zum 1. Juli 1990 ausdrücklich auch Zeiten vor Einführung eines Versorgungssystems erfaßt werden (§ 5 Abs 2 AAÖG) und ein Verlust von Anwartschaften bei Ausscheiden vor dem Leistungsfall

unberücksichtigt bleibt (§ 1 Abs 1 Satz 2 AA-G). Keinesfalls geht es demgegenüber im Zusammenhang des Bundesrechts darum, nachträglich DDR-Recht maßgeblich anzuwenden, dh dort abstrakt umschriebenen Sachverhalten rückwirkend und statusbegründend dessen Rechtsfolgen zuzuordnen.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem beantwortet sich unter diesen Umständen rechtlich grundsätzlich und faktisch in aller Regel entscheidend danach, ob eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehört, derentwegen entsprechend der nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu verstehenden Versorgungsordnung und ggf weiteren einschlägigen generellen und veröffentlichten Erläuterungen hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt ein Versorgungssystem errichtet war. Der seinerseits an [Art 3 Abs 1 GG](#) gebundene Bundesgesetzgeber stellt mit der tatbestandlichen Anknüpfung in diesem Sinne eine sachgerechte und willkürfreie Zuordnung der bundesrechtlichen Rechtsfolgen sicher; umgekehrt nimmt er gleichzeitig in Kauf, daß einerseits Personen in den Geltungsbereich der §§ 5 bis 8 AA-G einbezogen werden, die in der DDR entgegen dem aus bundesdeutscher Sicht verstandenen Wortlaut der genannten Texte eine Versorgungszusage nicht erhalten haben, während andererseits Personen unberücksichtigt bleiben, obwohl sie in willkürlicher Abweichung hiervon in der DDR maßgeblicherweise in das Versorgungssystem einbezogen worden wären.

Lediglich, wenn im Einzelfall was hier nicht vorliegt eine gemäß Art 19 EinigVtr als Verwaltungsakt iS des Bundesrechts zu beachtende Rentenbewilligung bzw eine Versorgungszusage der früheren DDR vorliegt oder ausnahmsweise aufgrund eines besonderen Vertrauenstatbestandes ohne erteilte Versorgungszusage zum 1. Juli 1990 mit der Bewilligung eines "Versorgungsanspruchs" gerechnet werden durfte, kommen die §§ 5 bis 8 AA-G auch unabhängig von einer Zuordnung zu einem der abstrakt begünstigten Personenkreise zur Anwendung. Das Vorliegen eines dieser Tatbestände ist damit im Einzelfall zwar stets hinreichende, tatbestandlich aber niemals notwendige Voraussetzung für den bundesrechtlichen Begriff der Zeit der Zugehörigkeit und die hieran (erstmalig, allein und eigenständig) vom Bundesrecht geknüpften Rechtsfolgen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze mußte die Klägerin im vorliegenden Fall mit ihrem Begehren ohne Erfolg bleiben. Die maßgebliche Versorgungsordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI DDR I S 844) iVm § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBI DDR S 847) umfaßt Chemiker nicht (mehr). Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

B

Ab dem 1. Januar 1992 (zu den hier nicht einschlägigen Ausnahmen vgl § 2 Abs 2a AA-G) kennt das allein maßgebliche bundesrechtliche Rentenversicherungsrecht nur noch Ansprüche und Anwartschaften nach dem

einheitlichen Rentenrecht des SGB VI. Die Klägerin hat im streitigen Zeitraum originäre rentenrechtliche Zeiten in diesem System nicht zurückgelegt. Da die bundesdeutschen Rentenversicherungsträger jedoch grundsätzlich nur ihren Versicherten zur Leistung verpflichtet sind (stellvertretend [BSGE 9, 67, 72; 82, 64, 66 = SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11](#)), bedarf es zur bundesdeutschen (Neu-)Begründung und Ausgestaltung von Rechten und Anwartschaften im Rahmen des SGB VI sowie für die Wertbestimmung der (novierten) Berechtigungen nach dessen Grundsätzen jeweils besonderer bundesrechtlicher Grundlagen.

Im Rahmen der damit erforderlichen Sonderregelungen zu den Rechtsbegründungs- und Wertfestsetzungsregelungen in [Â§ 63 ff SGB VI](#) bestimmt das Bundesrecht zunächst in [Â§ 248, 256a SGB VI](#) die gleichgestellten Beitragszeiten und die Verdienste, die für Versicherte der Sozialpflichtversicherung der DDR und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung anstelle originär versicherten Einkommens im nachhinein fiktiv sowie allein leistungsrechtlich und zukunftsbezogen relevant als "durch Beiträge versichert" geltendes Individualeinkommen aus Beschäftigung oder Erwerbseinkommen zugrunde zu legen sind ([Â§ 256a SGB VI](#) sowie hierzu BSG in [SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3, 5](#)). Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ist demgegenüber (mit entsprechender Funktion) nach [Â§ 259b Abs 1 SGB VI](#) exklusiv der Verdienst zugrunde zu legen, der nach dem AAoG auf der Grundlage von dessen Zwecken und der dort verankerten Maßstäbe erstmals eigenständig ermittelt und bundesrechtlich als berücksichtigungsfähig anerkannt wird. Hier treffen die [Â§ 5 bis 8 AAoG](#) Spezialregelungen zu den Rechtsbegründungs- und Wertbestimmungsregelungen des SGB VI, soweit Beschäftigungen oder Tätigkeiten und die Verdienste hieraus für den Wert der SGB VI-Berechtigung Bedeutung haben sollen, für die in der DDR ein (in den Anlagen 1 oder 2 zum AAoG benanntes) Versorgungssystem eingerichtet worden war (vgl Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4](#)). Anders als im erstgenannten Fall der Inhaber von Rechten und Ansprüchen nur in der Sozialpflichtversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR bedarf es nämlich nach der Wertung des Bundesrechts bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem einer besonderen "Sichtung und Reinigung" (vgl exemplarisch [SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3](#)), um den vielfältigen Unsicherheiten in diesem Bereich Rechnung zu tragen und insbesondere Entgelte erst nach Aussonderung eventuell unabhängig von Arbeit und Leistung aufgrund sachfremder politischer Begünstigung erworbener Bestandteile in die bundesdeutsche Bewertung einzustellen (vgl etwa Urteile des Senats in [BSGE 72, 50, 61](#) und [SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3](#)). Mit dem AAoG hat der Gesetzgeber daher entsprechend den â hierdurch modifizierten â Vorgaben in [EinigVtr Nr 9](#) das Ziel verfolgt, sämtliche Zeiten, in denen Beschäftigungen in der ehemaligen DDR ausgeübt wurden, und für die ihrer Art nach zu irgendeinem Zeitpunkt abstrakt â Versorgungsansprüche aus einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem vorgesehen waren, ab dem 1. Januar 1992 als Pflichtbeitragszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen ([BT-Drucks 12/826](#) und Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1 S 6 mwN](#)). Dieser eigenständige und besondere Zweck des Bundesrechts bestimmt den

Geltungsbereich des AAÄG und ein Verständnis der "Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem", das es ermöglicht, alle auch nur potentiell Begünstigten â umgekehrt aber auch nur diese â in das besondere Verfahren einzubeziehen; die hiervon abweichende engere Auffassung der Beklagten ist mit dem geltenden Bundesrecht in jeder Hinsicht unvereinbar.

Entsprechend der umfassenden bundesrechtlichen Zielsetzung, alle Zeiten einer â realisierten, aber gerade auch nur potentiellen oder sogar nur abstrakt vorstellbaren (zB "Vorsystemzeiten") â Zugehörigkeit zu erfassen bzw nach Prüfung und Sichtung eigenständig zu bewerten, beschränken sich die Â§ 5 bis 8 AAÄG nicht auf die Fälle einer in der DDR erteilten Versorgungszusage. Diese "gilt" zwar als Verwaltungsakt im Sinne von [Â§ 31 SGB X](#) gemäß Art 19 Satz 1 EinigVtr (vgl Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, [BGBl II S 885](#)) mit ihrem objektiven Erklärungsinhalt und in dessen Umfang "fort" (vgl Urteil des Senats vom 29. Juni 2000, [B 4 RA 63/99 R](#), [SGB 2000, 540](#) = ASP 2000, 69 = [NJW 2000, 670](#)) und ist daher stets hinreichende Grundlage für die Überführung einer Anwartschaft sowie damit mittelbar auch ihrer Bewertung nach Bundesrecht; ist folglich eine derartige Versorgungszusage im Einzelfall vorhanden, bedarf es daher insoweit auch keiner Feststellungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem der lediglich abstrakt begünstigten Personenkreise mehr (zu Zeiträumen vor Erteilung einer Versorgungszusage vgl etwa Urteile des Senats vom 29. Juni 2000, [B 4 RA 63/99 R](#), [SGB 2000, 540](#) = [NJW 2000, 670](#) und vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#), D-spezial 1998, 8 = [SGB 1998, 526](#)). Keineswegs ist jedoch eine Versorgungszusage eine in jedem Fall notwendige Grundlage für den Anspruch auf Feststellung der Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem sowie der Arbeitsentgelte gemäß Â§ 2 Abs 2, 3, 5, Â§ 6 Abs 1 AAÄG (vgl Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#) S 10). Vielmehr kommen die Â§ 5 bis 8 AAÄG unabhängig von einer Versorgungszusage immer dann zur Anwendung, wenn im fraglichen Zeitraum eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen (ggf erst zu einem späteren Zeitpunkt und generell) eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war ([SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#)). Insofern werden bundesrechtlich die jeweils einschlägigen abstrakt-generellen Vorgaben der zuständigen Stellen der untergegangenen DDR unabhängig von ihrer jeweiligen zeitlichen Anwendbarkeit und der früheren Zuordnung von konkreten "Rechtsfolgen" auf ihrer Grundlage als tatbestandliche Umschreibung des Kreises der Begünstigten verstanden. Allein diese Vorgehensweise garantiert, daß im Kontext des Bundesrechts die hiernach maßgebenden Bewertungsgrößen umfassend und vollständig der erforderlichen Sichtung unterzogen werden; entscheidend ist nämlich, ob die Betroffenen gerade hinsichtlich der nach Bundesrecht maßgeblichen Wertbemessungsgrundlagen und den hiernach zugrunde zu legenden Maßstäben einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten, dh nicht auf Arbeit und Leistung beruhende Arbeitsverdienste bezogen hatten. Hierzu gilt näher folgendes:

Die Bewertungsregelungen der Â§ 5 bis 8 AAÄG werden entsprechend den Vorgaben des EinigVtr zunächst auf Ansprüche und Anwartschaften angewandt, die nach Bundesrecht (rückschauend) als zum 1. Juli 1990 bestehend anerkannt und zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebietes

berufen worden sind. Eine solche Berechtigung konnte sich einmal aus einer Rentenbewilligung oder einer Versorgungszusage der früher in der DDR hierfür zuständigen Organe ergeben, die gemäß Art 19 EinigVtr als Verwaltungsakt iS des Bundesrechts nach dessen Maßstäben und im hierdurch vorgegebenen Umfang weiterhin zu beachten ist. Daneben ist eine "Versorgungsanwartschaft" nach den Regelungen des EinigVtr auch noch bei Positionen anzunehmen, aufgrund deren (ohne erteilte Versorgungszusage) mit einer Bewilligung eines "Versorgungsanspruchs" zum 1. Juli 1990 gerechnet werden durfte, falls der Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eintrat oder eingetreten wäre (Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4](#)). Die fortbestehende Wirksamkeit eines Verwaltungsakts bzw das Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes haben zur Folge, daß die Begünstigten im Bundesrecht, auf das es hier allein ankommt, Rechte nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung bzw der Entstehung des Anspruchs maßgeblichen Rechtslage haben (Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1](#)). Der Wert der nach abgeschlossener Überführung zum 31. Dezember 1991 in der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets und nach deren Ersetzung am folgenden Tag seit dem 1. Januar 1992 zustehenden SGB VI-Berechtigungen bestimmt sich demgemäß in jedem Falle allein nach originärem Bundesrecht (vgl etwa Urteil des Senats vom 4. August 1998, [B 4 RA 63/97 R](#), Die Beiträge, Beilage 1999, 171 ff = BR/Meurer, AAOG Â§ 5, 04-08-98). Der Begriff der "Überführung" beschränkt sich nämlich von vornherein keineswegs auf einen bloßen Austausch des Verpflichteten bei ansonsten unveränderten Verhältnissen, sondern betrifft mit dem umfassenden Anpassungsvorbehalt bezüglich Rechtsgrund, Inhalt und Umfang der Ansprüche und Anwartschaften in EinigVtr Nr 9 von Anfang an gerade den substantiellen Gehalt des zu Erbringenden und seiner rechtlichen Grundlagen selbst, das sich nach Überführung und Novation nunmehr notwendig allein nach den bestimmenden Merkmalen des bundesdeutschen Rentenversicherungsrechts und seiner Grenzen bestimmt (stRspr seit [BSGE 72, 50](#)).

Ohne sich auch insofern überhaupt noch an den Vorgaben des EinigVtr zu orientieren, hat das AAOG die "Überführung" darüber hinaus auch auf Personen erstreckt, bei denen aus bundesrechtlicher Sicht Versorgungs-"Anwartschaften" zum 1. Juli 1990 nicht bestanden. Nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAOG fallen hierunter zunächst diejenigen Personen, die ihre versorgungsrechtliche Position nach den Versorgungsregelungen der DDR schon früher und vor dem Leistungsfall verloren hatten. Für den dieser Fallgruppe zugehörigen Sonderfall, daß die versorgungsbegründende Beschäftigung unter Beitragserstattung aufgegeben wurde, enthält Â§ 5 Abs 3 AAOG für die Wertermittlung nach dem SGB VI die Anweisung, jedenfalls den in der Sozialpflichtversicherung der DDR versichert gewesenen Verdienst zugrunde zu legen (vgl im einzelnen Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4](#)). Damit ergibt sich gleichzeitig, daß fiktive Pflichtbeitragszeiten iS von Â§ 5 Abs 1 AAOG sowie Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach Â§ 8 AAOG festzustellen und auf dieses im Rentenbewilligungsverfahren die Beitragsbemessungsgrenzen der Â§Â§ 6 und 7 AAOG sogar dann anzuwenden sind, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit in der DDR zwar ihrer Art nach von einem Versorgungssystem iS der Anlage 1 des AAOG erfaßt war, aus diesem aber kein Versorgungsanspruch und keine Versorgungsanwartschaft, die hätte berufen werden können,

bestanden hat (vgl Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4](#)). Erst recht die Ausgestaltung und Zuordnung von Rechtsfolgen des Bundesrechts zu erstmals im Rahmen seiner Anknüpfungstatbestände und für seine Zwecke fingierten Sachverhalten (vgl Â§ 5 Abs 1 Satz 2: "â gilt dieser Verlust als nicht eingetreten") vermag ihre Erklrung denkbar allein noch in eigenstndigen bundesrechtlichen Zielsetzungen zu finden. Die auf umfassende "Sichtung und Reinigung" angelegte Zielsetzung des AAÖG rechtfertigt es demgem auch, den Geltungsbereich des AAÖG ber die Inhaber einer konkreten Versorgungszusage hinaus (vgl Urteile des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#) und 4) auf diejenigen zu erstrecken, die aus der Sicht des Bundesrechts als ehemalige Inhaber einer Anwartschaft dem Kreis potentiell unabhngig von Arbeit und Leistung Begnstigter unverndert zuzuordnen sind. Vor allem aber hat Â§ 5 Abs 2 AAÖG die Anwendung der Â§ 5 bis 8 AAÖG ausdrcklich auch auf solche Personen erstreckt, die in der DDR niemals ein Recht oder eine Anwartschaft auf Versorgung hatten, weil es ein entsprechendes Versorgungssystem in der Zeit ihrer Beschftigung noch gar nicht gab (sog Vorsystemzeiten â dazu sogleich).

Bereits dem Wortlaut des Â§ 5 Abs 1 AAÖG lsst sich das Erfordernis einer Versorgungszusage als Tatbestandsmerkmal fr eine "Zeit der Zugehrigkeit zum Versorgungssystem" von vornherein fr keine von der Vorschrift erfate Fallgestaltung entnehmen (Urteile des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#) und 4). Allein mageblich ist vielmehr schon danach weder der Tatbestand einer (fr die fr die neuesten Versorgungssysteme der DDR ohnehin nur nachtrglich fingierbaren) formalen Mitgliedschaft oder einer frmlich festgestellten "Zugehrigkeit" zu einem bestimmten System, sondern zugunsten wie zu Lasten der Berechtigten ("im Guten wie im Schlechten") nur, ob eine tatschlich ausgebte Beschftigung ihrer Art nach (dh abstrakt-generell) zu denjenigen gehrte, derentwegen nach den in den Anlagen 1 und 2 zum AAÖG genannten Texten das jeweilige Versorgungssystem errichtet war, ob sie also in einem dieser Texte aufgelistet ist (vgl Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 5](#) mwN). Seine Besttigung findet dieses Verstndnis der Norm in Â§ 5 Abs 2 AAÖG, nach dem als Zeiten der Zugehrigkeit zu einem Versorgungssystem sogar solche Zeiten gelten, die "vor Einfhrung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurckgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, htte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurckgelegt worden wren"; damit sind nmlich Zeiten einer Beschftigung, fr die ein Versorgungssystem erst spter eingefhrt wurde, auch "Zeiten der Zugehrigkeit", obwohl sie notwendig vor jeder Versorgungszusage fr dieses (oder "Zugehrigkeit" zu diesem) System zurckgelegt wurden (Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#)). Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet eine bloe Anknüpfung an die "gelebte DDR-Wirklichkeit" damit ua auch aus diesem Grund ersichtlich aus. Die Bewertung nach den Â§ 5 bis 8 AAÖG findet aufgrund eigenstndiger bundesrechtlicher Ausgestaltung vielmehr insgesamt nur partiell â im Einzelfall hinreichend, aber nicht notwendig â gerade aus Anla sowie inhaltlich von vornherein unabhngig von einer nach dem EinigVtr vorangegangenen berfhrung von Ansprchen und Anwartschaften statt. Erst recht bedarf es in den Fllen, in denen am 30. Juni 1990 â aus bundesrechtlicher Sicht â kein

Recht und keine Anwartschaft auf Versorgung objektiv bestanden hatte, keiner nachträglich rückwirkenden fiktiven Begründung solcher Rechtspositionen und keiner ebenso fingierten Überführung (nach Â§Â§ 2 Abs 2, 4, 10 AAÖG). Eine solche "Versorgungsentscheidung" ist vielmehr schlechthin unzulässig. Mit anderen Worten: Die bundeseinheitlichen rentenversicherungsrechtlichen Gleichstellungsregeln der Â§Â§ 5 bis 8 AAÖG erfassen entgegen der Ansicht des beklagten Versorgungsträgers nicht nur alle, die am 30. Dezember 1991 eine mit Beginn des folgenden Tages in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets übertrahene Anwartschaft auf Versorgung gegen einen Versorgungsträger wirklich hatten. Sie beziehen darüber hinaus auch alle Personen in die Gleichstellungsprüfung ein, die zwar keine Versorgungsanwartschaft wirklich hatten, die aber zu irgendeiner Zeit einen Beruf ausgeübt haben, der einem Versorgungssystem (iS der Anlagen 1 und 2 zum AAÖG), wie es am 30. Dezember 1991 bestanden hatte, nach dessen abstrakt-generellen Zugehörigkeitskriterien zuzuordnen ist.

Das Bundesrecht teilt die Bewertung rentenrechtlicher Rechte und Ansprüche in strikt voneinander zu trennende Verfahren auf (vgl zum Verhältnis von Entgelt- und Bewilligungsbescheid Urteile des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#) S 5 und [SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 5](#)): Gemäß Â§ 8 Abs 1 AAÖG hat zunächst in einem dem Rentenfeststellungsverfahren vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs 5 SGB VI](#) ähnlichen Verfahren der Versorgungsträger einzelne Daten verbindlich festzustellen, die für die spätere Feststellung des Werts der SGB VI-Rente oder -Anwartschaften von Bedeutung sein können; dabei handelt es sich ua (vgl zusammenfassend zum möglichen Inhalt des nach Â§ 8 AAÖG erlassenen Bescheides etwa Urteil des Senats vom 4. August 1998, [B 4 RA 74/96 R](#), D-spezial 1998, 8 = [ZfS 1998, 309](#)) um die Zeiten der sog Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem (Â§ 5 Abs 1 Satz 1 AAÖG) und die Höhe des aus der vom Versorgungssystem erfaßten Beschäftigung oder Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (Â§ 6 Abs 1 AAÖG) iS von [Â§Â§ 14, 15 SGB VI](#). Damit haben die Versorgungsträger im Einzelfall wegen ihrer aus der Funktionsnachfolge erlangten besonderen Qualifikation versorgungsspezifische Tatsachen festzustellen, die nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÖG für die spätere Entscheidung des RV-Trägers über die Höhe der SGB-VI-Rente rechtserheblich sind. Die Entscheidung bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die für die Begründung des Rechtsstatus des Versicherten (Versicherteneigenschaft), für die Erfüllung der Wartezeiten und sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Recht auf Rente und für die Bewertung der Rangstelle des Versicherten rechtserheblich werden können. Demgegenüber ist die endgültige rechtliche Entscheidung über die Entstehung eines Rechts auf Rente, seinen monatlichen (Geld-)Wert, seine Rechtsnatur, seinen Beginn und seine Dauer (und damit auch ua die Entscheidung, welcher Verdienst den Pflichtbeitragszeiten konkret zugrunde zu legen ist) allein dem Rentenversicherungsträger vorbehalten (Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#) S 6).

Liegt es wie hier für den streitigen Zeitraum ein einschlägiger Verwaltungsakt (Versorgungszusage; Bewilligung eines Rechts auf Versorgung) nicht vor, beantwortet sich die Frage nach der Zugehörigkeit zu einem

Versorgungssystem $\hat{=}$ wie dargelegt $\hat{=}$ nach denjenigen Gegebenheiten der DDR, an die das AA $\hat{=}$ G ankn $\hat{=}$ pft, dh im Falle des $\hat{=}$ 5 Abs 1 AA $\hat{=}$ G nach den Texten der in den Anlagen 1 und 2 zum AA $\hat{=}$ G aufgelisteten und damit insoweit als bundesrechtlich relevante Fakten (nicht etwa Normen; vgl Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#), D-spezial 1998, 8 = [SGB 1998, 526](#)) anerkannten Versorgungsordnungen; diese werden ggf erg $\hat{=}$ ntzt durch sonstige einsch $\hat{=}$ gige und in $\hat{=}$ bereinstimmung hiermit ergangene abstrakt-generelle Vorgaben von zust $\hat{=}$ ndigen Stellen der fr $\hat{=}$ heren DDR (insbesondere Durchf $\hat{=}$ hrungsbestimmungen; vgl Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#), ZAP-Ost EN Nr 163/98 = [SGB 1998, 526](#)). Die Bedeutung dieser Texte ist ausschlie $\hat{=}$ lich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts, insbesondere unter Beachtung des Gleichheitssatzes ([Art 3 Abs 1 GG](#)) und nach dem dargestellten Sinn und Zweck des $\hat{=}$ 5 AA $\hat{=}$ G zu bestimmen, w $\hat{=}$ hrend es insbesondere zur Vermeidung einer normativen Verfestigung willk $\hat{=}$ rlicher Vorgehensweisen auf die praktische Durchf $\hat{=}$ hrung im Einzelfall und die ihr jeweils zugrundeliegende Auslegung der Versorgungsordnungen seitens der DDR nicht ankommt (Urteile des Senats vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#) und vom 29. Juni 2000, [B 4 RA 63/99 R](#)).

Dies erfordert im Einzelfall eine Feststellung von Existenz und inhaltlicher Reichweite der jeweiligen abstrakt-generellen Vorgabe sowie die Ermittlung und Zuordnung der jeweils konkret-individuell verrichteten Besch $\hat{=}$ ftigung oder Erwerbstat $\hat{=}$ tigkeit. Dagegen bleibt f $\hat{=}$ r die Zwecke des Bundesrechts au $\hat{=}$ er Betracht, ob und warum es ggf im Einzelfall trotz Zugeh $\hat{=}$ rigkeit zur Gruppe der Beg $\hat{=}$ ntigten in der DDR nicht zu einer Versorgungszusage gekommen ist: Hinreichend f $\hat{=}$ r die Anwendung des Sichtung- und Reinigungsprogramms ist im Sinne seiner gr $\hat{=}$ tm $\hat{=}$ glichen Wirksamkeit n $\hat{=}$ mlich bereits die sich bei nachtr $\hat{=}$ glicher Beurteilung aus Anla $\hat{=}$ der Anwendung von Bundesrecht ergebende Zugeh $\hat{=}$ rigkeit zu einer potentiell sachwidrig beg $\hat{=}$ ntigten Personengruppe nach abstrakten Merkmalen (stRspr seit [BSGE 72, 50](#)) und nicht erst der konkrete Zuordnungsakt durch die zust $\hat{=}$ ndigen Stellen der DDR. Ebenso ist unerheblich, ob und wie die DDR ihre Entscheidung im Einzelfall praktisch auf die Auslegung der Versorgungsordnungen gest $\hat{=}$ tzt hat (Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#), D-spezial 1998, 8 = [SGB 1998, 526](#)). Auf derartige Erw $\hat{=}$ gungen kann eine Einbeziehung in das $\hat{=}$ berpr $\hat{=}$ fungsverfahren nicht gest $\hat{=}$ tzt werden, ohne fr $\hat{=}$ here Willk $\hat{=}$ r fortzuf $\hat{=}$ hren. Ob n $\hat{=}$ mlich beliebige Umst $\hat{=}$ nde au $\hat{=}$ erhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens bzw solche au $\hat{=}$ er einer zumindest gleichf $\hat{=}$ rmigen Verwaltungspraxis die Aussicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage als berechtigt erscheinen lassen konnten, l $\hat{=}$ st sich mangels einer gesicherten faktischen Beurteilungsgrundlage gerade nicht willk $\hat{=}$ rfrei entscheiden. Das Bundesrecht nimmt mit dieser ihm durch [Art 3 Abs 1 GG](#) vorgegebenen Haltung zwangsl $\hat{=}$ ufig in Kauf, da $\hat{=}$ eine in der DDR gegebene blo $\hat{=}$ e M $\hat{=}$ glichkeit einer regelwidrigen Beg $\hat{=}$ ntigung im Einzelfall den Geltungsbereich des AA $\hat{=}$ G allein noch nicht er $\hat{=}$ ffnet und insofern auch eine "Sichtung und Reinigung" unterbleibt. Auf derartige Individualumst $\hat{=}$ nde hat sich daher auch die Ermittlungst $\hat{=}$ tigkeit der Versorgungstr $\hat{=}$ ger $\hat{=}$ und im Streitfall der Gerichte $\hat{=}$ von vornherein nicht zu erstrecken.

Im vorliegenden Fall hat die KlÄgerin keine Versorgungszusage und erst recht keine Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten. Die Voraussetzungen der "ZugehÄrigkeit" ergeben sich auch nicht aus der Verordnung Äber die zusÄtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI DDR I S 844) in Verbindung mit den nach Ä 5 aaO erlassenen DurchfÄhrungsbestimmungen. Soweit das Urteil des Senats vom 30. Juni 1998, [B 4 RA 11/98 R](#) (D-spezial 1998, 8 = [SGB 1998, 526](#)) noch davon ausgeht, daÄ auch Chemiker dem persÄnlichen Anwendungsbereich der AV-technInt unterfielen, wird hieran fÄr die Zeit ab dem 1. Mai 1951 ausdrÄcklich nicht mehr festgehalten. Waren nÄmlich in Ä 1 der Ersten DurchfÄhrungsbestimmung zu dieser VO vom 26. September 1950 (GBI DDR S 1043) neben Ingenieuren und Technikern auch Chemiker wie die KlÄgerin noch ausdrÄcklich aufgefÄhrt, fehlt es hieran in Ä 1 der Zweiten DurchfÄhrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBI DDR S 487). Die dortige Umschreibung (Abs 1 Satz 1 aaO) beschrÄnkt sich mit Wirkung ab dem 1. Mai 1951 (Ä 10 Abs 1 aaO) nunmehr auf "Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete â". Ob die KlÄgerin zum Personenkreis der "anderen Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben â" iS von Satz 3 aaO gehÄrte, fÄr den derartige Weiterungen im Einzelfall und aufgrund eines besonderen Verfahrens in Betracht kamen, kann offen bleiben. Eine entsprechende begÄnstigende Entscheidung ist in ihrem Falle bereits nicht ergangen; selbst wenn eine derartige Entscheidung im Äbrigen vorlÄge, wÄre hierdurch gerade keine ZugehÄrigkeit allein auf der Grundlage abstrakt-genereller Vorgaben begrÄndet worden. Dasselbe gilt fÄr die MÄglichkeit einer Einbeziehung nach der (in der DDR offenbar nie verÄffentlichten) Richtlinie zum AbschluÄ von Altersversorgungen der technischen Intelligenz (zu deren fehlender Beachtlichkeit s Urteil des Senats vom 30. Juni 1998 [aaO](#)); soweit in der DDR abstrakt-generelle MaÄstÄbe fÄr eine ZugehÄrigkeit zum Versorgungssystem publiziert worden sind, kommt es bundesrechtlich auf nicht verÄffentlichtes Material von vornherein nicht an.

Die hiergegen vorgebrachte Kritik geht ins Leere. Der Bundesgesetzgeber war aus keinem Grund verpflichtet, gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten im SGB VI aufgrund einer bloÄ fiktiven "ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem" auch insoweit zu begrÄnden, als der Sachgrund den von ihm selbst getroffenen Regelungen des AAÄG und deren Zielsetzung dies nicht erforderte. Erst recht geht es bei der bloÄen AnknÄpfung an die VerhÄltnisse der DDR nicht darum, diese nachtrÄglich zu verÄndern, indem der Kreis der Betroffenen nach dem MaÄ seiner jeweiligen individuellen NÄtzlichkeit ausgedehnt und frÄhere "BrÄche" ausgeglichen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024